



**Gemeinde Oftersheim  
Rhein-Neckar-Kreis**

# **Bedarfsplanung 2023/2024**

Kinderkrippen und Kindergärten in Oftersheim

Stand: Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grußwort des Bürgermeisters</b> .....	1
2.1 Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (Ü3-Bereich) .....	3
2.2 Sicherstellung des Rechtsanspruch frühkindliche Förderung (U3-Bereich) .....	4
<b>3. Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen</b> .....	5
3.1 Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) .....	5
3.1.1 Entwicklung der Finanzausgleichszuweisungen (FAG-Zuweisungen) gemäß §§ 29b und 29c FAG des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinden.....	5
3.1.2 Entwicklung der FAG-Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinde Oftersheim.....	6
3.2 Pakt für gute Bildung und Betreuung .....	7
3.3 (Betriebsausgaben-)Förderung von Einrichtungen freier Träger .....	8
<b>4. Bestandsaufnahme zum 01.09.2023</b> .....	10
4.1 Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte .....	10
4.2 Martin-Luther-Kindergarten .....	11
4.3 Kindertagesstätte Fohlenweide .....	12
4.4 Peter-Gieser-Kindergarten .....	13
4.5 Kindergarten St. Kilian.....	14
4.6 Kindergarten Sonnenblume.....	15
4.7 Kinderkrippe des Postillions e.V. ....	16
4.8 Kinderkrippe Glückspilze (Glückspilze Kinderbetreuung GmbH).....	16
4.9 Kindertagespflege.....	17
4.10 Betreuung von Schulkindern .....	17
<b>5. Bedarfsermittlung</b> .....	18
5.1 Bevölkerungsentwicklung .....	18
5.2 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Baden-Württemberg .....	18
<b>5.3 Entwicklung der Geburtenzahlen in der Gemeinde Oftersheim</b> .....	20
<b>5.4 Auswärtige Kinder</b> .....	21
<b>5.5 Fazit</b> .....	22
<b>5.6 Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 5 KiTaG</b> .....	22
5.6.1 Bestand an Betreuungsangeboten (Ü3-Bereich) im Kindergartenjahr 2023/24.....	23
5.6.2 Entwicklung der Betreuungsangebote (Ü3-Bereich) .....	24
5.6.3 Quantitative Bedarf .....	24
5.6.4 Belegungsplanung Ü3-Bereich Kita-Jahr 2023/24 (Stand: Juli 2023).....	26
<b>5.7 Bedarf an Krippenplätzen im Sinne des § 1 Absatz 6 KiTaG</b> .....	27
5.7.1 Bestand an Betreuungsangeboten (U3-Bereich) .....	29
5.7.2 Belegungsplanung U3-Bereich im Kalenderjahre 2023 (Stand: Juli 2023).....	30
<b>5. Qualitativer Bedarf</b> .....	32
<b>6. Elternbeiträge</b> .....	34
<b>7. Fazit und Ausblick</b> .....	36

## Abkürzungsverzeichnis

FAG	Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)
GaFöG	Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz)
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GT-Gruppe	Ganztagesgruppe
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
KiFöG	Kindergartenförderungsgesetz
Kita	Kindertageseinrichtung
KiTaG	Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz)
Kita-VO	Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung)
KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
PiA	Praxisinterne Ausbildung zur* zum Erzieher*in
RG	Regelgruppe
s.	siehe
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (II)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)
TAG	Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz)
u.a.	unter anderem
VÖ-Gruppe	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
VwV Investitionen Kleinkindbetreuung	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes (Kinderbetreuungsfinanzierung)

## 1. Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Leser\*innen,

dem Gemeinderat und mir liegt ein familienfreundliches Klima in Oftersheim sehr am Herzen. Familien garantieren unserem Land die Zukunft.

Damit das kein Lippenbekenntnis bleibt, möchte die Gemeindeverwaltung die Wohn- und Lebensbedingungen für unsere Familien positiv gestalten. Dazu gehören ausreichend Kinderbetreuungsplätze, auch um den Eltern eine flexible Berufsausübung zu ermöglichen.

In Oftersheim gibt es acht Kinderkrippen und Kindergärten mit insgesamt über 530 Betreuungsplätzen, es gibt Angebote von der Regel- bis zu Ganztagesbetreuung. Wir sind damit gut aufgestellt, und wir sind bestrebt, den Wünschen und Bedürfnissen der Familien soweit es geht entgegenzukommen.

Mit der vorliegenden Bedarfsplanung geben wir Ihnen einen Überblick über die Entwicklung der Kinderbetreuungseinrichtungen für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024. Mit der Bedarfsplanung sollen die Betreuungsangebote und frühkindliche Bildungsangebote kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Dieser Bedarfsplan wird jährlich aktualisiert, damit die Gemeindeverwaltung Angebot und Nachfrage anpassen kann. Das bedeutet, dass Bedarfe ermittelt und mit der vorhandenen Betreuungssituation abgeglichen werden. So können notwendige Änderungen besser geplant werden.

Im nachfolgenden Bedarfsplan werden die gesetzlichen (Kapitel 2) und finanziellen (Kapitel 3) Rahmenbedingungen erläutert, gefolgt von einer aktuellen Bestandsaufnahme in Kapitel 4. In Kapitel 5 und 6 werden die quantitativen und qualitativen Bedarfe dargestellt. Den Überblick über die Elternbeiträge für das neue Kindergartenjahr finden Sie in Kapitel 7.

Mein Wunsch ist, dass sich Familien in Oftersheim willkommen und wohlfühlen.

Mein Dank gilt allen Einrichtungsleitungen und den Mitarbeitenden für die gute Arbeit, die sie alltäglich leisten und den Mitarbeiterinnen im Sachgebiet „Kindergärten“ für die Ausarbeitung.



Pascal Seidel  
Bürgermeister

## 2. Gesetzliche Regelungen und Rechtsansprüche

Den rechtlichen Grundpfeiler für die Kinderbetreuung in Deutschland bildet das SGB VIII („Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Im dritten Abschnitt dieses Gesetzes werden in den §§ 22 bis 26 die „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ und somit die Grundzüge der Kinderbetreuung geregelt.

Der Gesetzgeber definiert Tageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflege demnach als *„[...] Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet [...]“* (vgl. § 22 Absatz 1 SGB VIII). Diese sollen *„[...] die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen [und] den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können [...]“* (vgl. § 22 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 SGB VIII).

Des Weiteren regelt das SGB VIII den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und gibt den strukturellen Rahmen für den öffentlichen Träger vor.

In § 26 SGB VIII wird der sogenannte Landesrechtsvorbehalt geregelt, wonach die konkrete Ausgestaltung von Form und Inhalt der im dritten Abschnitt ebendieses Gesetzes genannten Aufgaben und Leistungen auf die Länder übertragen wird.

Tiefgreifend modifiziert wird das SGB VIII auf Bundesebene durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungs- ausbaugesetz – TAG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie das Kindergartenförderungsgesetz (KiFöG). Ziel dieser Änderungsgesetze zum SGB VIII ist der qualitätsorientierte und bedarfsorientierte Ausbau von Betreuungsplätzen für Kleinkinder unter drei Jahren (U3) sowie die Normierung und Förderung der Kindertagespflege.

Zudem löste das zum 01.01.2023 in Kraft getretene Kita-Qualitätsgesetz das Gute-Kita-Gesetz (2020 bis 2022) ab und stellt dem Land Baden-Württemberg für die Jahre 2023 und 2024 Bundesmittel i.H.v. 510 Mio. Euro für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in den Kitas zur Verfügung. Der Erhalt der Mittel und somit die Umsetzung der Maßnahmen gilt vorbehaltlich der Vertragsunterzeichnung aller Länder. In Baden-Württemberg werden die meisten Maßnahmen aus dem Gute-Kita-Gesetz fortgeführt:

- Förderung der pädagogischen Leitungszeit (die bisherigen Regelungen werden fortgesetzt; Ausschüttung über FAG)
- Qualifizierungsmaßnahmen für Kita-Leitungen
- Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (Förderung PiA-Erzieher\*in und Sozialpädagogische Assistent\*in)
- Kita-Profil Sprache – Qualifizierung von Sprachförderkräften
- Stärkung der Praxisanleitung
- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- Förderung von Kinderbildungszentren
- Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Entlastung von Geringverdienenden bei den Elternbeiträgen)

Folgende neue Maßnahmen werden durch das Kita-Qualitätsgesetz eingeführt:

- Sprachkitas (Fortführung des Bundesprogramms auf Landesebene; Förderung nur für Kitas, die bereits im Bundesprogramm sind)
- Weiterentwicklung der Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereichen

- Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Mit der Einführung des Kita-Qualitätsgesetzes sind folgende Maßnahmen ausgelaufen:

- Ausbildungsgratifikation (einmalig 2.000,- Euro pro Berufseinsteiger\*in mit klassischer Erzieher\*innenausbildung)
- Förderung für trägerspezifische innovative Projekte
- Inklusion – einmalig 5.000,- Euro pro Kita für Inklusionsmaterial

Ergänzt werden diese Bundesgesetze durch folgende landesrechtliche Regelungen:

- Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kinderbetreuungsgesetz – KiTaG)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 25. November 2010
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)
- Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das jeweilige Kindergartenjahr

## 2.1 Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (Ü3-Bereich<sup>1</sup>)

Die kontinuierliche und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige und stetige örtliche Bedarfsplanung. Diese ist zum einen die Grundlage für die Förderung der freien Träger, zum anderen das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen. Damit ist die Bedarfsplanung eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und den Versorgungsstrukturen bestmöglich gerecht zu werden.

Gemäß § 3 KiTaG sind die Gemeinden dazu verpflichtet, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein bedarfsgerechtes Angebot hinzuwirken. Bei der Erstellung der örtlichen Bedarfsplanung handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Für Kinder besteht **ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** ein gesetzlicher Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Nach § 3 Absatz 1 KiTaG ist die Wahrnehmung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Aufgabe der Gemeinden. Diese haben darauf hinzuwirken, dass Kindern im entsprechenden Alter ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tagespflegeeinrichtung mit altersgemischten Gruppen sowie ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Ferner ist in § 2 Absatz 2 KiTaG der Grundsatz der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung geregelt. Insbesondere durch den örtlichen inklusiven „Kindergarten Sonnenblume“ unter der Trägerschaft der Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e.V. (s. Punkt 4.6) ist in Oftersheim ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden.

---

<sup>1</sup> Mit der Bezeichnung „Ü3“ sind Kinder im Kindergartenalter (zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) gemeint.

## 2.2 Sicherstellung des Rechtsanspruch frühkindliche Förderung (U3-Bereich<sup>2</sup>)

Seit 01.08.2013 haben alle Kinder **ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 Absatz 2 SGB VIII i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 2 KiTaG). Für die frühkindliche Förderung von Kindern dieses Alters haben die Gemeinden auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hinzuwirken.

Für Kinder, die **das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, besteht bei Vorliegen der in § 24 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII i.V.m § 3 Absatz 2 Satz 1 KiTaG aufgeführten Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege. Dies ist zum einen der Fall, wenn die Förderung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Zum anderen besteht der Anspruch, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

---

<sup>2</sup> Mit der Bezeichnung „U3“ sind Kinder im Krippenalter (zwischen dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) gemeint.

### 3. Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen

Im folgenden Kapitel wird ein Überblick über die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen gegeben. Hierbei wird auf die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Kapitel 3.1), das Landesförderprogramm „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ (Kapitel 3.2) sowie die (Betriebsausgaben-)Förderung von Einrichtungen freier Träger (Kapitel 3.3) eingegangen.

#### 3.1 Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Sehr verkürzt dargestellt, regelt das FAG des Landes Baden-Württemberg die Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen und die Umverteilung von Mitteln zwischen den Kommunen. Dadurch wird die finanzielle Grundlage des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Kreise gesichert (Artikel 70 Absatz 1 i.V.m. Artikel 73 Absätze 2 und 3 der Landesverfassung für Baden-Württemberg).

In den §§ 29b (Kindergartenförderung) und 29c (Förderung der Kleinkinderbetreuung) FAG wird festgelegt, in welcher Höhe die Gemeinden durch das Land Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Kindergartenlasten bzw. eine Förderung für die Betriebsausgaben der Kleinkinderbetreuung erhalten. Hierbei wird das Prinzip „Das Geld folgt den Kindern“ zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass die Landeszuweisungen an die Gemeinden prozentual in Abhängigkeit von der Zahl der im Gemeindegebiet betreuten Kinder, gewichtet nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit, erfolgen. Gemäß den Regelungen des KiTaG ergeben sich für die unterschiedlichen Betreuungsformen folgende Förderquoten:

- **Kindergärten und altersgemischte Gruppen:** mindestens **63 Prozent** der Betriebsausgaben (§ 8 Absatz 2 KiTaG)
- **Kinderkrippen:** mindestens **68 Prozent** der Betriebsausgaben (§ 8 Absatz 3 KiTaG)

In den folgenden Abschnitten werden die sich hieraus ergebenden Zuweisungsbeträge (für die Gemeinde Oftersheim) genauer beleuchtet und ausgewertet.

##### 3.1.1 Entwicklung der Finanzausgleichszuweisungen (FAG-Zuweisungen) gemäß §§ 29b und 29c FAG des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinden

Aus untenstehender Tabelle wird die Entwicklung der FAG-Zuweisungen nach §§ 29b und 29c FAG des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinden im Zeitraum von 2018 bis 2023 ersichtlich. Bei der Berechnung werden je nach Betreuungsform (U3- bzw. Ü3- Bereich) in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unterschiedliche Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt.

Tabelle 1: FAG-Zuweisungen nach §§ 29b und 29c FAG des Landes Baden-Württemberg

Betreuungsform	Betreuungszeit/Woche	Faktor	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Kindergarten (Ü3)	bis zu 29 Std.	0,4	926,- €	1.132,- €	1.310,- €	1.429,- €	1.436,- €	1.508,- €
	mehr als 29 bis zu 34 Std.	0,6	1.389,- €	1.698,- €	1.965,- €	2.144,- €	2.155,- €	2.263,- €
	mehr als 34 bis zu 39 Std.	0,8	1.851,- €	2.263,- €	2.620,- €	2.859,- €	2.873,- €	3.017,- €
	mehr als 39 bis zu 44 Std.	0,9				3.216,- €	3.232,- €	3.394,- €
	mehr als 44 Std.	1,0	2.314,- €	2.829,- €	3.275,- €	3.573,- €	3.591,- €	3.771,- €
Kinderkrippe (U3)	bis zu 15 Std.	0,3				4.891,- €	4.924,- €	4.941,- €
	mehr als zu 25 Std.	0,5	7.275,- €	7.496,- €	7.721,- €	8.151,- €	8.207,- €	8.235,- €
	mehr als 29 bis zu 34 Std.	0,7	10.185,- €	10.495,- €	10.809,- €	11.411,- €	11.490,- €	11.529,- €
	mehr als 34 bis 39 Std.	0,8		11.994,- €	12.353,- €	13.042,- €	13.131,- €	13.176,- €
	mehr als 39 bis zu 44 Std.	0,9				14.672,- €	14.772,- €	14.823,- €
	mehr als 44 Std.	1,0	14.550,- €	14.993,- €	15.441,- €	16.302,- €	16.414,- €	16.470,- €

\* Bei den Zahlen für das Jahr 2023 handelt es sich um Planungszahlen.

Bei Betrachtung der FAG-Zuweisungen für die jeweiligen Kalenderjahre ist seit dem 2018 ein kontinuierlicher Anstieg ersichtlich. Im Ü3-Bereich ist im Jahr 2021 für alle Betreuungszeiten eine vergleichsweise große Erhöhung um rund 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erkennbar. Zudem kommen in diesem Jahr zusätzliche Abstufungen in der wöchentlichen Betreuungszeit zum Tragen (U3-Bereich: „bis zu 15 Std./Woche“, U3- und Ü3-Bereich: „mehr als 39 bis zu 44 Std./Woche“).

Dieser Anstieg im Jahr 2021 ist insbesondere auf die Änderung des FAG zurückzuführen, wodurch der Bund den Ländern für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes insgesamt rund 993 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln zur Verfügung gestellt hat. Aufgrund der Verzögerungen einzelner Maßnahmen und der Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten nicht alle Länder wie geplant ihre Mittel bis Ende des Jahres verausgaben. Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zur Verfügung. Das Land Baden-Württemberg beschränkte die Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst nur auf zwei Jahre (2019 und 2020). Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 erfolgte eine Anpassung dieser Handlungs- und Finanzierungskonzepte zum 01.01.2020.<sup>3</sup>

### 3.1.2 Entwicklung der FAG-Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinde Oftersheim

Nachfolgender Tabelle können die FAG-Zuweisungen, welche die Gemeinde Oftersheim durch das Land Baden-Württemberg im Zeitraum von 2018 bis 2022 erhalten hat, entnommen werden:

<sup>3</sup> Quelle: [Gute-KiTa-Bericht 2021](#)

Tabelle 2: FAG-Zuweisungen nach §§ 29b und 29c FAG des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinde Oftersheim

Jahr	2018 (in €)	2019 (in €)	2020 (in €)	2021 (in €)	2022 (in €)	2023 (in €)*
<b>Zuweisung</b>	<b>1.610.616,-</b>	<b>1.720.241,-</b>	<b>2.103.278,-</b>	<b>2.286.524,-</b>	<b>2.301.758,-</b>	<b>2.046.394,-</b>
davon für U3-Bereich	980.713,-	926.570,-	1.205.978,-	1.333.467,-	1.181.779,-	1.024.402,-
davon für Ü3-Bereich	629.903,-	793.671,-	897.300,-	953.057,-	965.684,-	1.021.992,-
davon für päd. Leitungszeit					154.295,-	
<b>Vergleich zu Vorjahr</b>	<b>- 38.569,-</b>	<b>+ 109.625,-</b>	<b>+ 382.862,-</b>	<b>+ 183.246,-</b>	<b>+ 15.234,-</b>	

\* Bei den Zahlen für das Jahr 2023 handelt es sich um Planungszahlen. Im Hinblick auf die Zuweisung für die pädagogische Leitungszeit liegt bislang keine Planungszahl vor.

Grundsätzlich sind für die Festsetzung der Landeszuweisungen stets die Betreuungszahlen zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres entscheidend. Im Zeitraum von 2019 bis 2022 ist ein kontinuierlicher Anstieg der FAG-Zuweisungen ersichtlich. Für das Jahr 2023 ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den dargestellten Beträgen um Planungszahlen handelt. Da im Kita-Qualitätsgesetz die Fortsetzung der Förderung der pädagogischen Leitungszeit gemäß den bisherigen Regelungen festgelegt wurde, ist für dieses Jahr insgesamt von einer FAG-Ausschüttung in ähnlicher Höhe wie im Jahr 2022 auszugehen.

Nach § 39 Abs. 42 FAG wird im Jahr 2022 – abweichend von § 29c Abs. 2 Satz 7 FAG – anstelle der Kinderzahlen nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des zweitvorangegangenen Jahres der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Unabhängig davon erfolgt die Ermittlung des auf die unter dreijährigen Kinder entfallenden Anteils an den Nettobetriebsausgaben nach § 29c Absatz 2 Satz 5 auf Basis der gewichteten Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Der im Vergleich zum Vorjahr verhältnismäßig große Anstieg der Zuweisungen für das Jahr 2020 beruht auf der Eröffnung der zweigruppigen Kinderkrippe „Glückspilze“. Diese wurde im September 2018 eröffnet.

Im Förderjahr 2022 schlagen erstmals die Gruppenumwandlung in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte von einer Krippengruppe in eine Mischgruppe GT/VÖ sowie die neue FAG-Förderung für pädagogische Leitungszeit zu Buche.

### 3.2 Pakt für gute Bildung und Betreuung

Im Rahmen des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“ wird das Land Baden-Württemberg im Zeitraum von 2019 bis 2024 sukzessive jährlich rund 80 Millionen Euro in den Bereich der Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit investieren. Das Kultusministerium und die kommunalen Spitzenverbände haben sich hierbei auf folgende gemeinsame Ziele verständigt: mehr Qualität in der frühkindlichen Bildung, mehr Fachkräfte und eine intensivere Förderung aller Kinder.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die einzelnen Maßnahmen des Pakts gegeben:

- **Ausbildungsoffensive für Fachkräfte:** Unterstützung der Kita-Träger bei der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Erzieher\*innenausbildung (PiA) ab September 2019 und Erhöhung der Anzahl der Klassen an den Fachschulen für Sozialpädagogik

- **Verlässliche sprachliche und elementare Förderung:** Aufnahme der Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen (aufbauend auf den bisherigen Förderprogrammen); Angebot eines Entwicklungsgesprächs an die Eltern im Anschluss an die Einschulungsuntersuchung (seit dem Kindergartenjahr 2019/2020); Landesinvestitionen in die Qualifizierung von Sprachförderkräften (seit Anfang 2019)
- **Stärkere Unterstützung der Inklusion:** Unterstützung der Betreuungskräfte/Tagespflegepersonen bei der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung durch mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter (zunächst als Modellprojekt in ausgewählten Landkreisen), Erhöhung der Landeszuweisungen an die Kommunen zur Unterstützung der Kommunen bei der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung (seit 2019), zusätzlicher Zuschuss für Kita-Träger für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung und einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kita. Die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen wurden mit dem „Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ Gesetzblatt vom 31. Dezember 2018 verkündet und sind zum 01.01.2019 in Kraft getreten.<sup>4</sup>
- **Weiterentwicklung der Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule:** Erhöhung der Landeszuweisungen an die Gemeinden für die Intensivierung der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen (für jede Kita besteht seit Oktober 2019 ein Rechtsanspruch auf Mittel i.H.v. mindestens 1.000,- Euro pro Jahr)
- **Stärkung der Kindertagespflege:** Anpassung des Stundensatzes für Tagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern ab drei Jahren um einen Euro auf 5,50 Euro pro Kind; Erhöhung der Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen (sofern kein deutscher Schulabschluss vorliegt, müssen diese einen Nachweis der sprachlichen Kompetenzen vorlegen)
- **Forum Frühkindliche Bildung:** Das Forum wurde im Jahr 2020 durch das Kultusministerium als zentrale Einrichtung des Landes für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung errichtet (Ziele: Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kitas/der Kindertagespflege, individuelle Förderung aller Kinder, Unterstützung der Kitas/Kindertagespflege in ihrer Arbeit, praxisorientierte Forschung in der Frühpädagogik)
- **Evaluation des Orientierungsplans:** Zur Überprüfung der Umsetzung der Ziele und einzelnen Handlungsfelder sowie der ggf. notwendigen Anpassung des Orientierungsplans an aktuelle Herausforderungen stellt das Land 200.000,- Euro bereit.<sup>5</sup>

### 3.3 (Betriebsausgaben-)Förderung von Einrichtungen freier Träger

Die Aufnahme in die kommunale Bedarfsplanung ist Voraussetzung für die Begründung des Rechtsanspruchs eines freien Trägers gegenüber der Standortgemeinde auf einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % (im U3-Bereich) bzw. 68 % (im U3-Bereich) der Betriebsausgaben. Einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung hat ein Träger von Betreuungseinrichtungen nicht. Sobald dieser allerdings die Belegung seiner Gruppen nachweisen kann, darf sich die Gemeinde der Aufnahme in die Bedarfsplanung nicht verschließen. Die Definition des Begriffes „Betriebsausgaben“ legen die Gemeinden in Verhandlungen mit den Trägern fest.

Aufgrund der geänderten Rechtslage seit dem 01.08.2013 musste die Gemeinde Oftersheim im Bereich der Kinderkrippen aktiv werden, um Träger von Krippeneinrichtungen zu gewinnen. Hieraus resultiert auch die verhältnismäßig hohe Beteiligung der Gemeinde an den jeweiligen

<sup>4</sup> Quelle: [Gesetzblatt vom 31.12.2018: „Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes“](#) (Stand: Juli 2022)

<sup>5</sup> Quelle: [Pressemitteilung Land BW zum „Pakt für gute Bildung und Betreuung“](#) (Stand: Juli 2022)

Einrichtungen. Die Höhe der Förderung der freien Träger aufgrund von Verträgen, in denen die Abmangelbeteiligung der Gemeinde Oftersheim festgelegt ist, liegt derzeit in der Regel bei 90,5 % oder 100 %.

#### 4. Bestandsaufnahme zum 01.09.2023

In diesem Abschnitt wird eine Übersicht über die Betreuungsangebote für Krippenkinder ab einem Jahr und für Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt sowie auch die Angebote der außerschulischen Betreuung in der Gemeinde Oftersheim gegeben.

##### 4.1 Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte



Anschrift: Albert-Schweitzer-Str. 43

Leitung: Nikola Brunke

Telefon: 06202 9507275

E-Mail: [info@kita-albert-schweitzer.oftersheim.de](mailto:info@kita-albert-schweitzer.oftersheim.de)

Träger: Bürgerliche Gemeinde Oftersheim

Kindergarten	Kinderkrippe
1 Ganztagesgruppe mit 20 Plätzen	1 Mischgruppe mit 10 Plätzen
1 VÖ-Gruppe mit 22 (max. 25) Plätzen	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen
2 Mischgruppen (GT/VÖ) mit je 22 (max. 25) Plätzen (bei mehr als 10 Kindern in der Ganztagesbetreuung reduziert sich die Gruppenstärke auf höchstens 20 angemeldete Kinder)	

##### Gesamtkapazität: 82 (max. 115) Plätze

20 Krippenplätze (U3-Bereich) und max. 95 Kindergartenplätze (Ü3-Bereich). Allerdings werden in der Mischgruppe im Ü3-Bereich in der Regel mehr als 10 Tageskinder betreut, wodurch sich die Gesamtanzahl der Betreuungsplätze im Ü3-Bereich auf max. 85 Plätze reduziert.

##### Öffnungszeiten

###### Kinderkrippe

Mischgruppe (GT/VÖ) Montag – Freitag 07.00 Uhr – 17.00 Uhr

VÖ-Gruppe Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

###### Kindergarten

Tagesgruppe Montag – Freitag 07.00 Uhr – 17.00 Uhr

Mischgruppen (GT/VÖ) Montag - Freitag 07.00 Uhr – 17.00 Uhr

VÖ-Gruppe Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

##### Zusatzangebot: warmes Mittagessen

## 4.2 Martin-Luther-Kindergarten



Anschrift: Bismarckstr. 17

Leitung: Jessica Gatchell

Telefon: 06202 / 54874

E-Mail: [kiga.martin-luther.oftersheim@kbz.ekiba.de](mailto:kiga.martin-luther.oftersheim@kbz.ekiba.de)

Träger: Evangelische Kirchengemeinde

Kindergarten	Kinderkrippe
3 VÖ-Gruppen mit je 22 (max. 25) Plätzen	-----

**Gesamtkapazität:** 66 (max. 75) Kindergartenplätze (Ü3)

### Öffnungszeiten

VÖ-Gruppe I & II Montag – Freitag 07.30 Uhr – 13.30 Uhr

VÖ-Gruppe III Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

### 4.3 Kindertagesstätte Fohlenweide



Anschrift: Fohlenweide 20

Leitung: Sabine Hillengaß

Telefon: 06202 / 56365

E-Mail: [kita.fohlenweide.oftersheim@kbz.ekiba.de](mailto:kita.fohlenweide.oftersheim@kbz.ekiba.de)

Träger: Evangelische Kirchengemeinde

Kindergarten	Kinderkrippe
4 Mischgruppen (GT/VÖ/RG) mit 20 bzw. 22 Plätzen	-----

**Gesamtkapazität:** max. 88 Betreuungsplätze\* (bei mehr als 10 Tageskindern in einer Gruppe reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze in dieser Gruppe)

#### Öffnungszeiten

##### Kindergarten

Tagesgruppe	Montag – Freitag	07.00 Uhr – 17.00 Uhr
Regelgruppe	Montag – Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Freitag	08.00 Uhr – 12.45 Uhr
VÖ-Gruppe	Montag – Donnerstag	07.30 Uhr – 13.30 Uhr
	Freitag	07.30 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe II	Montag – Freitag	07.30 Uhr – 14.30 Uhr

**Zusatzangebot: warmes Mittagessen**

#### 4.4 Peter-Gieser-Kindergarten



Anschrift: In den Seegärten 13

Leitung: Sabine Hillengaß

Telefon: 06202 / 52969

E-Mail: [kiga.peter-gieser.offersheim@kbz.ekiba.de](mailto:kiga.peter-gieser.offersheim@kbz.ekiba.de)

Träger: Evangelische Kirchengemeinde

Kindergarten	Kinderkrippe
3 VÖ-Gruppen mit je 25 Plätzen	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen

**Gesamtkapazität:** 85 Betreuungsplätze (10 Betreuungsplätze in der Krippe (U3-Bereich) und 75 Betreuungsplätze im Kindergarten (Ü3-Bereich))

#### Öffnungszeiten

##### Kinderkrippe

VÖ-Gruppe I	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 13.30 Uhr
VÖ-Gruppe II	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe II	Montag – Freitag	07.30 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe III	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 14.00 Uhr

##### Kindergarten

VÖ-Gruppe I	Montag – Freitag	07.30 Uhr – 13.30 Uhr
VÖ-Gruppe II	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 13.30 Uhr
VÖ-Gruppe II	Montag – Freitag	07.30 Uhr – 14.00 Uhr
VÖ-Gruppe III	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 14.00 Uhr

#### 4.5 Kindergarten St. Kilian



Anschrift: Mozartstr. 5

Leitung: Clarissa Schüning

Telefon: 06202 / 54760

E-Mail: [kiga-kilian@seelsorgeeinheit-schwetzingen.de](mailto:kiga-kilian@seelsorgeeinheit-schwetzingen.de)

Träger: Katholische Kirchengemeinde Schwetzingen

Kindergarten	Kinderkrippe
1 VÖ-Gruppe mit 22 Plätzen*	-----
1 VÖ-Gruppe mit 22 Plätzen*	
1 VÖ-Gruppe mit 22 (max. 25) Plätzen	
1 Regelgruppe mit 22 (max. 25) Plätzen	

\* Die geringere Anzahl der Betreuungsplätze resultiert aus der Raumgröße.

**Gesamtkapazität:** 88 (max. 94) Betreuungsplätze im Kindergarten (Ü3-Bereich)

#### Öffnungszeiten

VÖ-Gruppen Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

Regelgruppe Montag – Freitag 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

## 4.6 Kindergarten Sonnenblume



Anschrift: Käthe-Kollwitz-Str. 26

Leitung: Simone Rey-Diehm

Telefon: 06202 / 9786511

E-Mail: [s.rey-diehm@lebenshilfe-region-msh.de](mailto:s.rey-diehm@lebenshilfe-region-msh.de)

Träger: Lebenshilfe Region Mannheim-Schwetzingen-Hockenheim e.V.

Kindergarten	Kinderkrippe
2 VÖ-Frühgruppen mit je 18 Plätzen	2 VÖ-Gruppen mit je 10 Plätzen
1 VÖ-Gruppe mit je 18 Plätzen	

**Gesamtkapazität:** 74 Betreuungsplätze (In der Regel werden im Ü3-Bereich je Gruppe 15 Kinder ohne und 3 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut.)

### Öffnungszeiten

#### Kinderkrippe

VÖ-Gruppe I Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

#### Kindergarten

VÖ-Gruppe I Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

VÖ-Gruppe II Montag - Donnerstag 08.00 Uhr – 14.30 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

**Zusatzangebot: warmes Mittagessen**

#### 4.7 Kinderkrippe des Postillions e.V.



Anschrift: Siemensstr. 2

Leitung: Pia Hauer

Telefon: 06202 / 6651866

E-Mail: [krippe.oftersheim@postillion.org](mailto:krippe.oftersheim@postillion.org)

Träger: Postillion e.V.

Kindergarten	Kinderkrippe
-----	1 Ganztagesgruppe mit 10 Plätzen
	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen

**Gesamtkapazität:** 20 Betreuungsplätze in der Krippe (U3)

#### Öffnungszeiten

VÖ-Gruppe Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

Tagesgruppe Montag – Freitag 07.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Zusatzangebot: warmes Mittagessen**

#### 4.8 Kinderkrippe Glückspilze (Glückspilze Kinderbetreuung GmbH)



Anschrift: Werderstr. 1

Leitung: Manuela und Erik König

Telefon: 06202 / 9560787

E-Mail: [info@glueckspilze-oftersheim.de](mailto:info@glueckspilze-oftersheim.de)

Träger: Glückspilze Kinderbetreuung GmbH

Kindergarten	Kinderkrippe
-----	1 Ganztagesgruppe mit 10 Plätzen
	1 VÖ-Gruppe mit 10 Plätzen

**Gesamtkapazität:** 20 Betreuungsplätze in der Krippe (U3)

#### Öffnungszeiten

VÖ-Gruppe Montag – Freitag 07.30 Uhr – 14.30 Uhr

Tagesgruppe Montag – Freitag 07.30 Uhr – 17.00 Uhr

**Zusatzangebot: warmes Mittagessen**

## 4.9 Kindertagespflege

Gemäß § 1 Absatz 7 KiTaG ist definiert als Kindertagespflege die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen. „*Geeignet [sind] Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen*“ (§ 23 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII).

Zuständig für den Ausbau und die Organisation der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB XIII in der Gemeinde Oftersheim ist das Jugendamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

Aktuell sind folgende **Tagespflegepersonen** gemeldet:

Name	Adresse	Status
Elke Rüttinger	Max-Planck-Straße 65	aktiv
Rainer Rüttinger	Max-Planck-Straße 65	aktiv
Mona Ullrich	Plankstadter Straße 62a	aktiv

## 4.10 Betreuung von Schulkindern

Am 12.10.2021 trat das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) in Kraft. Durch dieses wird auf Bundesebene im SGB VIII ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch wurden festgelegt:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.
- Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1 und umfasst acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche.
- Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Für den Ausbau der Ganztagsbetreuungsplätze stellt der Bund den Ländern bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote bereit.<sup>6</sup>

Sowohl an der Friedrich-Ebert-Grundschule als auch an der Theodor-Heuss-Grundschule wird von Montag bis Freitag eine Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht angeboten. Zudem findet an diesen Tagen für beide Schulen zentral jeweils bis 17.00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung (Hortbetreuung) an der Friedrich-Ebert-Grundschule mit einem warmen Mittagessen statt. Aufgrund der sukzessiv eingeführten Ganztagschule wird die Hortbetreuung jedoch ab dem Schuljahr 2024/25 wegfallen.

Im Schuljahr 2022/23 (Stand: 01.06.2023) sind insgesamt 141 Schüler\*innen für die Kernzeitbetreuung (Vergleich Schuljahr 2021/2022: 158 Schüler\*innen) und 33 Schüler\*innen für die Hortbetreuung (Vergleich Schuljahr 2021/2022: 45 Schüler\*innen) angemeldet. Aufgrund der tageweisen Buchung beziehen sich die angegebenen Zahlen der Schüler\*innen nicht auf die tägliche, sondern auf die wöchentliche Nutzung der kommunalen Betreuungseinrichtungen.

Die Anmeldezahlen in der sukzessiv eingeführten Ganztagschule liegen zum kommenden Schuljahr 2023/2024 aktuell bei 45 (Vergleich Schuljahr 2023/23: 52 Anmeldungen).

---

<sup>6</sup> [Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027](#) (Stand: Juni 2023)

## 5. Bedarfsermittlung

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt die Aufnahme der mit Hauptwohnsitz in Oftersheim gemeldeten Kinder.

### 5.1 Bevölkerungsentwicklung

*Tabelle 3: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Oftersheim nach Einwohnerzahlen*

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einwohnerzahl	12.218	12.251	12.315	12.354	12.550	12.484
Veränderung zum Vorjahr	+0,04 %	+0,27 %	+0,52 %	+0,32 %	+1,59 %	-0,53 %

Stichtag: jeweils 01. Juni eines Jahres

Quelle: WebGIS

2023 stellt im Rückblick auf die vergangenen fünf Jahre das erste Jahr mit einem negativen Bevölkerungswachstum dar. Die Abnahme der Einwohnerzahlen der Gemeinde Oftersheim kann insbesondere auf den Anstieg der Sterbezahlen sowie den gleichzeitigen Rückgang der Geburtenzahlen zurückgeführt werden.

### 5.2 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Baden-Württemberg

Nach den Daten der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts wird die Bevölkerung Baden-Württembergs in den nächsten zehn Jahren weiterhin kontinuierlich leicht ansteigen. So liegt die prognostizierte Einwohnerzahl im Jahr 2023 bei 11.139.394 Personen; bis zum Jahr 2033 wird ein Anstieg um rund 1,58 Prozent auf 11.315.188 Personen erwartet. Bis zum Jahr 2040 wird die Bevölkerung Baden-Württembergs insgesamt voraussichtlich um 2,9 % anwachsen, wobei hier von deutlichen Unterschieden zwischen den Gemeinden auszugehen ist. Dieser Prognose werden Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung sowie zum Wanderungsgeschehen zugrunde gelegt.

#### Geburtenhäufigkeit

Bei den Annahmen zur Geburtenhäufigkeit sind insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Baden-Württembergs von Bedeutung. Bei Betrachtung der kurzfristigen Geburtenentwicklung zeigt sich für das zweite Jahr der Pandemie eine deutliche Zunahme der Lebendgeborenen in Baden-Württemberg auf 1,63 Kinder pro Frau und ist damit so hoch wie seit 50 Jahren nicht mehr. Wie oben bereits beschrieben, ist es jedoch eher unwahrscheinlich, dass sich dieser positive Trend fortsetzen wird. So ist die Geburtenzahl nach vorläufigen Ergebnissen bereits im Zeitraum Januar bis August 2022 um rund 9 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021 gesunken, was u.a. auf schwierige wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen zurückgeführt werden kann. Somit ist zu erwarten, dass die Corona-Pandemie mittel- bzw. langfristig keinen nennenswerten Einfluss auf die Geburtenrate haben wird.

#### Lebenserwartung

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebenserwartung der Menschen in Baden-Württemberg zukünftig weiter ansteigen wird (z.B. durch medizinische Fortschritte). Allerdings zeigte sich bereits vor der COVID-19-Pandemie ein verlangsamter Anstieg der Lebenserwartung. Derzeit ist noch offen, ob sich diese Abschwächung durch die Pandemie zusätzlich verstärken wird. Das Landesamt für Statistik prognostiziert daher, dass der künftige Anstieg der Lebenserwartung schwächer als in den vergangenen Jahrzehnten ausfallen wird.

## Migration

In den Jahren 2017 bis 2022 ist ein deutlicher Rückgang der Zuwanderung nach Baden-Württemberg zu verzeichnen. Dies kann durch folgende Entwicklungen begründet werden:

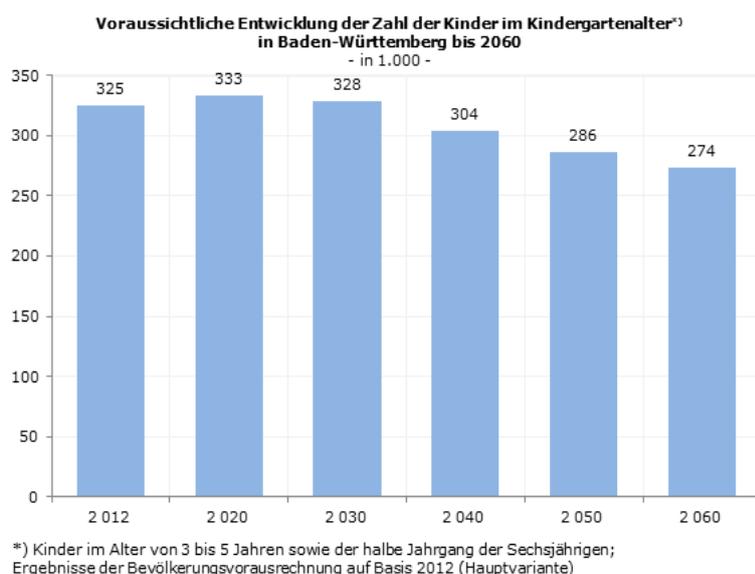
- Rückläufige Zuzüge insbesondere aus bzw. eine verstärkte Rückwanderung in die Heimatstaaten Geflüchteter
- Steigende Wanderungsverluste gegenüber dem übrigen Bundesgebiet
- COVID-19-Pandemie: durch die eingeschränkte Freizügigkeit wird der Rückgang der Wanderungsgewinne weiter verstärkt

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auswertung (09/2022) lagen noch keine verlässlichen Zahlen zu Migration aufgrund des von Russland gegen die Ukraine begonnenen Krieges vor<sup>7</sup>. Die Daten für das Jahr 2022 zeigte jedoch das höchsten Wanderungssaldo nach Baden-Württemberg in den letzten drei Jahrzehnten. Derzeit ist jedoch noch nicht abzusehen, ob der Großteil der Geflüchteten aus der Ukraine nach Deutschland eine langfristige Bleibeabsicht hat. Es bleibt somit abzuwarten, wie sich die Situation in der Ukraine weiterentwickelt, um diesbezüglich eine fundierte Aussage treffen zu können.

Selbstverständlich sind mittel- und langfristige Tendenzen beim Wanderungsgeschehen von vielen Einflussfaktoren abhängig (z.B. EU-Geflüchtetenpolitik, Wanderungsverflechtungen mit dem übrigen Bundesgebiet). Entscheidend für das künftige Niveau sind insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw. Perspektiven.

Gemäß der durch das Statistische Landesamt berechneten „Hauptvariante“, die künftig eine höhere Zuwanderung als in den letzten Jahren unterstellt, könnte die Einwohnerzahl Baden-Württembergs bis zum Jahr 2041 um etwas mehr als 100 000 auf dann 11,21 Millionen ansteigen. Anschließend wird aufgrund des bestehenden Geburtendefizits (weniger Geburten als Sterbefälle), welches sich aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung stetig vergrößern wird, von einem moderaten Bevölkerungsrückgang ausgegangen. Dies kann voraussichtlich durch die Zuwanderung nicht mehr ausgeglichen werden. Dennoch könnte die Einwohnerzahl im Jahr 2060 ziemlich genau dem Niveau am Jahresende 2020 entsprechen.<sup>8</sup>

*Schaubild 1: Voraussichtliche Entwicklung der Kinderzahlen im Kindergartenalter in Baden-Württemberg bis 2060*



© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2014

<sup>7</sup> [Statistisches Landesamt BW: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 9/2022](#) (Stand: Juli 2023)

<sup>8</sup> [Statistisches Landesamt BW: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 1/2022](#) (Stand: Juli 2023)

### 5.3 Entwicklung der Geburtenzahlen in der Gemeinde Oftersheim

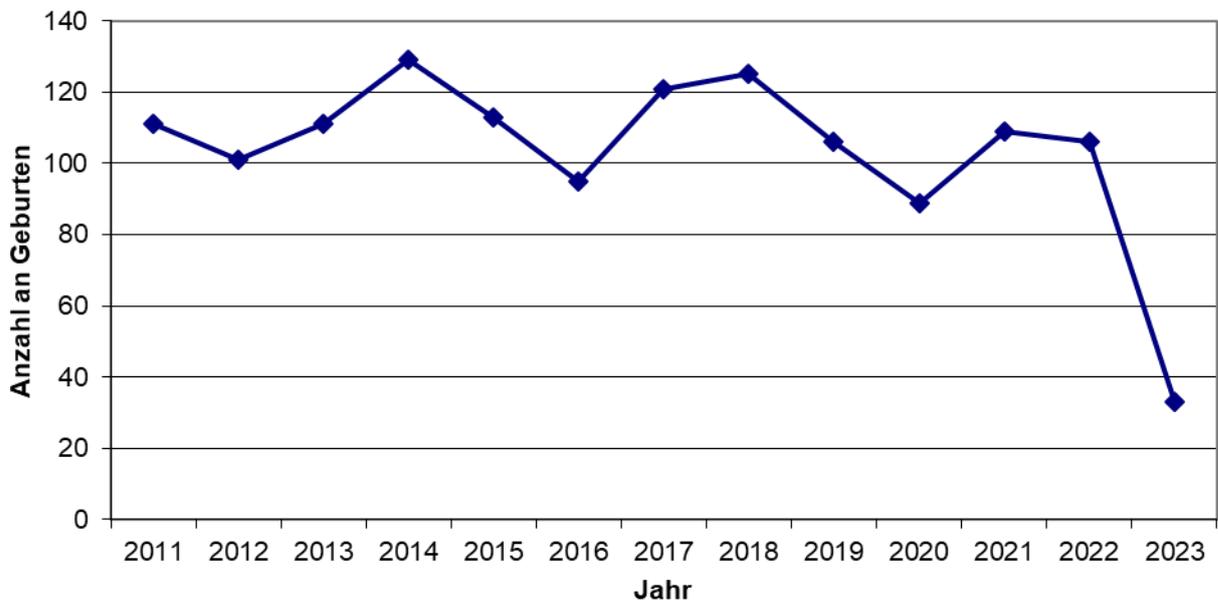
Tabelle 4: Geburtenanzahl Gemeinde Oftersheim nach Jahren

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Anzahl der Geburten	101	111	129	113	95	121	125	106	89	109	106	33

\*Stichtag: 01.07. des jeweiligen Jahres

Aus dem nachfolgenden Schaubild wird die **Entwicklung der Geburtenzahlen in der Gemeinde Oftersheim** im Zeitraum 2012 bis 2023 ersichtlich:

Schaubild 2: Geburtenanzahl Gemeinde Oftersheim nach Jahren



Stand: 01.07.2023

Quelle: Einwohnerstatistik KOMM.ONE

Mit der sukzessiven Besiedelung des Baugebiets „Nord-West“ ab dem Jahr 2005 ist die Zahl der Geburten insgesamt angestiegen. Das Jahr 2014 verzeichnet mit 129 Kindern nach wie vor den geburtenstärksten Jahrgang.

In den beiden darauffolgenden Jahren lässt sich ein Geburtenrückgang beobachten; insgesamt sinkt die Anzahl der Geburten im Jahr 2016 im Vergleich zu 2014 um 26 Prozent. 2017 und 2018 ist die Geburtenzahl wieder angestiegen und liegt mit 125 Geburten im Jahr 2018 nur knapp unter dem im Jahr 2014 erreichten Höchststand von 129 Geburten.

Auffallend hoch sind die Geburtenzahlen in den „Corona-Jahren“ 2021 (109 Geburten) und 2022 (106 Geburten). Somit spiegelt sich die auf Landesebene identifizierte Entwicklung der Geburtenzahlen im Vergleich zu den Vorjahren auch in der Gemeinde Oftersheim wider.

Selbstverständlich kann die Geburtenzahl für das Jahr 2023 derzeit nicht abschließend genannt werden. Mit Stand vom 01.07.2023 waren in Oftersheim 33 Geburten gemeldet, was erneut einen Rückgang der Geburten im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Somit dürfte die Gesamtzahl der Geburten zum Jahresende auf einem niedrigeren Niveau als im Jahr 2022 liegen.

## 5.4 Auswärtige Kinder

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme auswärtiger Kinder in eine Betreuungseinrichtung der Gemeinde Oftersheim besteht nicht. Allerdings unterscheidet die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts darf jedoch zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen (siehe BVerwG, Urteil vom 25.11.2004). Im Rahmen dieser Kriterien werden die Belange auswärtiger Kinder geprüft. Sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, kann im Einzelfall ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die Monate, in welchen das auswärtige Kind in einer Betreuungseinrichtung der Gemeinde Oftersheim betreut wird, erfolgt eine Ausgleichszahlung zwischen der Standort- und der Wohnortgemeinde im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs gemäß § 8a KiTaG.

Die Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis haben zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Falle einer „Spitzabrechnung“ einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich unterzeichnet. Die beteiligten Kommunen machen im gegenseitigen Interesse von der ihnen gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der „Pauschalabrechnung“ Gebrauch. Die Höhe der Ausgleichsbeträge entspricht den in den „Gemeinsamen Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetages zum interkommunalen Kostenausgleich in der Kindergarten- und Krippenbetreuung mit Pauschalbeträgen gemäß § 8 KiTaG“ geregelten Beträgen.

Zudem besteht zwischen der FAG-Zuweisung in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Kinder und der Höhe der Ausgleichsverpflichtung der Wohnsitzgemeinden bei auswärtiger Betreuung der Kinder ein enger Zusammenhang. Die verdreifachte FAG-Zuweisung für den Kleinkindbereich führt zu einer Verringerung der Ausgleichszahlungen der Gemeinde beim interkommunalen Kostenausgleich und damit zu einer spürbaren Entlastung im Krippenbereich.

Aus der Übersicht der jährlichen Ausgaben der Gemeinde Oftersheim im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs geht hervor, dass neben den Zuzugsfamilien, die teilweise zumindest vorübergehend weiterhin in einer Einrichtung der bisherigen Standortgemeinde bleiben, ein Großteil der Ausgleichszahlungen der Gemeinde Oftersheim darauf beruhen, dass Eltern ein spezielles, in Oftersheim nicht vorhandenes, pädagogisches Konzept wünschen – z.B. das Konzept des Waldorf-Kindergartens. So besuchten diese Einrichtung im Jahr 2022 32 der insgesamt 53 auswärtig betreuten Oftersheimer Kinder. Die Anzahl der in Oftersheim auswärtig betreuten Kinder liegt derzeit – wie bereits im Vorjahr – bei acht Kindern.

Aus den derzeitigen Planungszahlen geht hervor, dass in der Gemeinde Oftersheim insbesondere im Kindergartenjahr 2024/25 eine größere Anzahl vakanter Betreuungsplätze im Ü3-Bereich vorhanden sein werden. Sofern sich diese Vorausberechnung bestätigt und die Plätze nicht durch Oftersheimer Kinder belegt werden können – beispielsweise aufgrund des Vorschreitens geplanter Neubauprojekte oder infolge möglicher Umstrukturierungsmaßnahmen (z.B. bedarfsgerechte Gruppenumwandlung einer Ü3- in eine U3-Gruppe) – wird seitens der Verwaltung parallel die Möglichkeit, ein gewisses Platzkontingent an andere Kommunen (entsprechende Anfragen liegen bereits vor) zu vergeben, geprüft. Da seitens der Gemeindeverwaltung bereits diverse Szenarien durchdacht und entsprechende Handlungsmöglichkeiten evaluiert worden sind, kann – je nach Entwicklung der Sachlage – auch kurzfristig reagiert werden.

## **5.5 Fazit**

Oftersheim wird weiterhin eine Zuzugsgemeinde bleiben. Da insbesondere in Neubaugebieten erfahrungsgemäß mit dem Zuzug vieler junger Familien zu rechnen ist, erwartet die Gemeinde Oftersheim, auch aufgrund der geplanten Erschließung weiterer kleinerer Neubaugebiete, zukünftig eine Zunahme des Bedarfs an Betreuungsplätzen.

Der genaue Bedarf ist allerdings nur schwer prognostizierbar, da dieser von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zuzüge von Familien mit Kleinkindern und zuletzt auch von der tatsächlichen Inanspruchnahme der örtlichen Krippen- und Kindergartenplätze abhängt. Aufgrund der generellen Bevölkerungsentwicklung in Baden-Württemberg ist jedoch davon auszugehen, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen zukünftig – trotz der in den letzten Jahren rückläufigen Geburtenzahlen in der Gemeinde Oftersheim – weiterhin auf einem ähnlichen Niveau bleiben wird. Hinzu kommt, dass die derzeitige Situation in der Ukraine insbesondere Frauen mit Kindern – von welchen viele im Krippen- bzw. Kindergartenalter sind – zu einer Flucht aus ihrem Heimatland zwingt. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und wann die Menschen in die Ukraine zurückkehren können. Deshalb muss auch dieser bereits eingesetzte und weiter zu erwartende Zustrom bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

## **5.6 Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 5 KiTaG**

Die Bedarfsplanung der Kinderbetreuung der Gemeinde Oftersheim im Ü3-Bereich beruht auf der Annahme, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (i.d.R. dreieinhalb Jahre) der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege geltend gemacht wird. Als Planungsgrundlage für die Bedarfsberechnung der Kindergartenplätze wird daher ein Durchschnittswert festgelegt.

### 5.6.1 Bestand an Betreuungsangeboten (Ü3-Bereich) im Kindergartenjahr 2023/24

Das Platzangebot für Kinder ab drei Jahren in den jeweiligen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Oftersheim stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Übersicht über das Betreuungsangebot im Ü-Bereich in Oftersheim

Einrichtung	Anzahl der Gruppen und Betreuungsangebot	Platzangebot
<b>Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte</b> (Kommunale Einrichtung)	1 Ganztagesgruppe 1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 2 Mischgruppen (GT/VÖ)	20 Plätze 22 Plätze (max. 25 Plätze) insg. 40 Plätze (max. 50 Plätze*)  → <b>insgesamt 82 Betreuungsplätze</b> (max. 95 Plätze)
<b>Martin-Luther-Haus</b> (unter Trägerschaft der evangelischen Kirche)	3 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	je 22 Plätze (max. je 25 Plätze)  → <b>insgesamt 66 Betreuungsplätze</b> (max. 75 Plätze)
<b>Kindertagesstätte Fohlenweide</b> (unter Trägerschaft der evangelischen Kirche)	4 Mischgruppen (GT/VÖ/RG)	je 22 Plätze  → <b>insgesamt 88 Betreuungsplätze</b>
<b>Peter-Gieser-Kindergarten</b> (unter Trägerschaft der evangelischen Kirche)	3 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	je 22 Plätze (max. je 25 Plätze)  → <b>insgesamt 66 Betreuungsplätze</b> (max. 75 Plätze)
<b>Kindergarten St. Kilian</b> (unter Trägerschaft der katholischen Kirche)	1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	22 Plätze
	1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten 1 Regelgruppe	22 Plätze 22 Plätze (max. 25 Plätze) 22 Plätze (max. 25 Plätze)  → <b>insgesamt 88 Betreuungsplätze</b> (max. 95 Plätze)
<b>Kindergarten Sonnenblume</b> (unter Trägerschaft des Lebenshilfe e.V.)	3 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (je Gruppe 15 Kinder ohne und 3 Kinder mit Förderbedarf)**	je 18 Plätze  → <b>insgesamt 54 Betreuungsplätze</b>
<b>Gesamtangebot</b>	<b>21 Gruppen</b>	<b>444 Plätze</b> (max. 481 Plätze)

\* In Mischgruppen können bis maximal 25 Kinder pro Gruppe betreut werden. Bei mehr als 10 Tageskindern reduziert sich die Betreuungsanzahl auf 20 Kinder in der jeweiligen Gruppe.

\*\* Jedes Kind mit sogenanntem besonderem Förderbedarf belegt zwei Plätze. Dadurch reduzieren sich die Plätze in der jeweiligen Gruppe, da für ein integratives Kind zwei Plätze gezählt werden.

## 5.6.2 Entwicklung der Betreuungsangebote (Ü3-Bereich)

Zum Kindergartenjahr 2016/17 wurde die Anzahl der Betreuungsplätze im Rahmen der Betriebserlaubnis in einigen Einrichtungen, in enger Absprache mit dem Gemeinderat, dem jeweiligen Träger und der Leitung der Einrichtung, erhöht. Aufgrund der geplanten Erschließung weiterer Neubaugebiete und der Unterbringung von Flüchtlingsfamilien in der Gemeinde Oftersheim musste nach weiteren Möglichkeiten gesucht werden, einen eventuellen höheren Bedarf (vorübergehend) abzufangen.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 wurde in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte eine Krippengruppe in eine Mischgruppe Ü3 umgewandelt, gerade auch, um der sukzessiv steigenden Nachfrage nach Ganztagesplätzen Rechnung zu tragen. Damit stehen im Ü3-Bereich seither bis zu 20 Betreuungsplätze mehr zur Verfügung.

## 5.6.3 Quantitative Bedarf

Tabelle 6: Berechnung des quantitativen Platzbedarfs (Stichtag: 01.05.2023)

Kindergartenjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Geburtenjahrgänge						
von bis	10/2014 06/2018	10/2015 06/2019	10/2016 06/2020	10/2017 06/2021	10/2018 06/2022	10/2019 04/2023
Platzangebot Ü3-Bereich	481	481	481	444*	444*	444*
Platzbedarf	462	435	434	462	383	412
Differenz*	+19	+46	+47	-18	+61	+32
Planungsquote 87,5 % (3,5 Jahrgänge)	404	381	380	404	335	361
Differenz	+77	+100	+101	+40	+109	+83

Stichtag: 01.05.2023

\* Ab dem Planungsjahr 2023/24 wird der Bedarfsplanung das tatsächliche Platzangebot in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Oftersheim im Ü3-Bereich zugrunde gelegt.

Quelle: Einwohnermeldedaten Komm.ONE, eigene Berechnung

Es zeigt sich, dass das vorhandene Platzangebot höher ist als der prognostizierte tatsächliche Bedarf.

### Kindergartenjahr 2023/24:

Aktuell leben in Oftersheim 462 Kinder, die im Kindergartenjahr 2023/2024 einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass dieser Rechtsanspruch nicht für jedes Kind geltend gemacht wird. Beispielsweise verbleiben Kinder von Familien, die nach Oftersheim zugezogen sind und somit statistisch erfasst werden, teilweise weiterhin in einer Einrichtung der vorherigen Wohnortgemeinde, um den Kindern einen Wechsel zu ersparen. Auch gibt es Eltern, die ein spezielles, in Oftersheim nicht vorhandenes, pädagogisches Angebot für ihre Kinder wünschen (Waldorf-Kindergarten).

Deshalb geht die Verwaltung, wie bereits in der Vergangenheit, bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze im Ü3-Bereich von einer Betreuungsquote in Höhe von 87,5 Prozent aus. Daraus ergibt sich für das Kindergartenjahr 2023/24 ein rechnerischer Bedarf von 404 Plätzen. Demgegenüber stehen derzeit 444 tatsächliche Betreuungsplätze. Somit

müssten die vorhandenen Betreuungsplätze ausreichen, um den Bedarf vollständig zu decken.

**Kindergartenjahr 2024/25:**

Im darauffolgenden Kindergartenjahr werden auf Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen und ohne die Berücksichtigung eventueller Zuzüge 383 Kinder in Oftersheim leben, die einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben. Damit liegt auch hier der Bedarf unter der tatsächlichen Anzahl der Plätze. Wird hier ebenfalls die Planungsquote hinsichtlich der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes von 87,5 % zugrunde gelegt, ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 335 Kindergartenplätzen. Mit den vorhandenen tatsächlichen 444 Plätzen kann der Bedarf aller Voraussicht nach abgedeckt werden.

**Kindergartenjahr 2025/26:**

Im Kindergartenjahr 2025/26 stehen aufgrund der vorliegenden Planungsdaten 83 Betreuungsplätzen mehr zur Verfügung, als laut der rechnerischen Planungsquote benötigt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anzahl an unbekanntem Parametern steigt, je weiter der Prognosezeitraum in der Zukunft liegt. Dadurch steigt auch die Wahrscheinlichkeit der zu erwartenden Abweichungen an.

## 5.6.4 Belegungsplanung Ü3-Bereich Kita-Jahr 2023/24 (Stand: Juli 2023)

Tabelle 7: Kindergartenbedarfsberechnung (inkl. Anmeldeverfahren Januar 2022, Geburtszeitraum 01.08.2020 - 31.07.2021)

Betreuungseinrichtung	Fohlenweide	Peter-Gieser	Martin-Luther	St. Kilian	Sonnenblume	Albert-Schweitzer	Gesamtanmeldungen	Belegung	Freie Plätze	
<b>Tatsächliches Platzangebot (max. Platzangebot)</b>	<b>88</b>	<b>66 (max. 75)</b>	<b>66 (max. 75)</b>	<b>88 (max. 94)</b>	<b>54</b>	<b>82 (max. 95)</b>		<b>444 (max. 481)</b>		
<b>Belegungsstand 01.09.2022</b>	<b>78</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>60</b>	<b>42</b>	<b>68</b>		<b>349</b>	<b>95</b>	
<b>Zugänge 2022</b>	September	0	0	0	3	0	4	7	356	88
	Oktober	0	0	1	4	1	0	6	362	82
	November	0	-10	1	5	2	-4	-6	356	88
	Dezember	0	-1	0	6	3	-8	0	356	88
<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>81</b>	<b>40</b>	<b>52</b>	<b>72</b>	<b>46</b>	<b>73</b>	<b>7</b>	<b>364</b>	<b>80</b>	
<b>Zugänge 2023</b>	Januar	2	2	2	0	2	2	10	374	70
	Februar	0	2	0	3	0	1	6	380	64
	März	1	3	0	1	0	1	6	386	58
	April	0	0	1	1	1	4	7	393	51
	Mai	2	2	6	1	0	-2	9	402	42
	Juni	0	0	2	2	2	0	6	408	36
	Juli	0	3	1	0	1	1	6	414	30
	August	0	0		0	0	0	0	414	30
<b>Ende Kita-Jahr 2022/23</b>	<b>86</b>	<b>52</b>	<b>64</b>	<b>80</b>	<b>52</b>	<b>80</b>	<b>57</b>	<b>414</b>	<b>30</b>	
<b>Schulabgänger*innen: 103 Kinder</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>23</b>	<b>14</b>	<b>18</b>		<b>311</b>	<b>133</b>	
<b>Start Kita-Jahr 2023/24</b>	September	5	1	2	2	2	8	20	331	113
	Oktober	1	3	1	1	1	4	11	342	102
	November	2	0	0	1	2	2	7	349	95
	Dezember	3	0	1	1	1	2	8	357	87
<b>Stand 31.12.2023</b>	<b>79</b>	<b>46</b>	<b>48</b>	<b>62</b>	<b>44</b>	<b>78</b>	<b>103</b>	<b>357</b>	<b>87</b>	
<b>Zugänge 2024</b>	Januar	0	3	0	1	1	3	8	365	79
	Februar	2	2	1	2	1	0	8	373	71
	März	0	1	1	1	2	0	5	378	66
	April	1	0	0	1	1	0	3	381	63
	Mai	2	1	1	1	2	2	9	390	54
	Juni	1	1	1	2	2	3	10	400	44
	Juli	0	0	3	2	0	0	5	405	39
	August	0	0	0	0	0	0	0	405	39
<b>Ende Kita-Jahr 2023/24</b>	<b>85</b>	<b>54</b>	<b>55</b>	<b>72</b>	<b>53</b>	<b>86</b>	<b>151</b>	<b>405</b>	<b>39</b>	
<b>Schulabgänger*innen: 110 Kinder</b>	<b>22</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>24</b>	<b>9</b>	<b>31</b>		<b>295</b>	<b>149</b>	

### Kindergartenjahr 2023/24:

Das Anmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2023/24 konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Anhand der vorliegenden Anmeldezahlen ist davon auszugehen, dass bis zum Ende dieses Kindergartenjahres 405 Betreuungsplätze benötigt werden. In Absprache mit den Oftersheimer Betreuungseinrichtungen und nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat liegt für diesen Zeitraum ein tatsächliches Platzangebot von 444 Betreuungsplätzen vor.<sup>9</sup> Somit ist davon auszugehen, dass der Betreuungsbedarf problemlos gedeckt werden kann. Nach Abzug

<sup>9</sup> Im Vergleich zum Vorjahr wird für das Kindergartenjahr 2023/24, summiert für alle im Gemeindegebiet befindlichen Kindergärten (Ü3), ein tatsächliches Platzangebot von 444 Betreuungsplätzen zugrunde gelegt (Vergleich Kindergartenjahr 2022/23: maximal 481 Betreuungsplätze, entspricht einer Verringerung der Gesamtbetreuungsplätze um 7 Prozent). Dadurch soll ein realistisches Bild der tatsächlichen Betreuungssituation im Ü3-Bereich in der Gemeinde Oftersheim dargestellt werden. Die in der Bedarfsplanung 2023/24 herangezogene verringerte Platzzahl ist auf eine in den Jahren 2006 und 2007 mit den Trägern der örtlichen Einrichtungen geschlossene und in diesem Punkt noch gültige Regelung in den Betriebsträgerverträgen zurückzuführen, wonach z.B. im VÖ-Bereich eine vertraglich reduzierte Maximalgruppengröße von 22 Kindern festgelegt ist – abweichend von der Betriebserlaubnis, die eine maximale Gruppenbelegung mit bis zu 25 Kindern zulässt. Durch die kleineren Gruppengrößen soll eine erhöhte Betreuungsqualität sowie eine Verbesserung der Betreuungssituation in den Einrichtungen erreicht und gefördert werden.

der Aufnahmen im September dieses Jahres stehen zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 113 freie Betreuungsplätze zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der geplanten Neuaufnahmen wird sich die Anzahl der freien Plätze bis zum Ende des Kalenderjahres voraussichtlich auf 87 reduzieren. Dass die zu Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 frei gewordenen Plätze erst sukzessive wiederbelegt werden können, hängt mit dem Eingewöhnungsprozess in den Betreuungseinrichtungen zusammen, wonach pro Monat lediglich eine begrenzte Anzahl an zeitgleichen Eingewöhnungen möglich ist.

Von Januar 2024 bis Ende des Kindergartenjahres im August 2024 sind derzeit weitere 48 Neuaufnahmen geplant. Zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 werden nach derzeitigem Planungsstand 39 freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Diese Platzzahl reduziert sich aufgrund der Betreuung von Kindern mit sog. Behinderung um ca. fünf weitere Plätze, da diese Kinder zwei Betreuungsplätze belegen. Realistisch ist somit von knapp über 30 freien Betreuungsplätzen zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 auszugehen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass derzeit ca. 40 Oftersheimer Kinder in auswärtigen Kindergärten betreut werden. Grundsätzlich müssen jedoch aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz auch diese Kinder in der örtlichen Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Angesichts eventueller Zuzüge von Familien mit Kindern im Kindergartenalter sowie der in Oftersheim ankommenden Geflüchteten wird somit der Gemeindeverwaltung sowie den Einrichtungsleitungen voraussichtlich ausreichend Handlungsspielraum bleiben, um auch kurzfristig im Bedarfsfall Betreuungsplätze bereitstellen zu können.

#### **Kindergartenjahr 2024/25:**

Die Geburtenzahl in der Gemeinde Oftersheim liegt in den Jahren 2020, 2021 und 2022 im Durchschnitt bei 101,33 Kindern und somit auf einem höheren Niveau als in den vergangenen Jahren. Aufgrund der Bevölkerungsvorausberechnung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich dieser Trend zukünftig fortsetzen wird. Bereits jetzt ist gemäß den Prognosen des Statistischen Landesamtes davon auszugehen, dass die Geburtenzahlen nach dem „Corona-Höhepunkt“ wieder auf das vorpandemische Level zurückkehren werden. Die Verwaltung rechnet jedoch mit weiteren Zuzügen – aufgrund zu erwartender Neubaugebiete, weiterer Kinder aus Zuzugsfamilien außerhalb dieser Gebiete sowie geflüchteten Familien mit Kindern im Kindergartenalter.

Nach derzeitigem rechnerischem Stand müsste die Anzahl der Betreuungsplätze im Ü3-Bereich unter Berücksichtigung der bislang absehbaren Entwicklungen ausreichen. Diesen Trend gilt es jedoch kontinuierlich zu überprüfen, sodass ggf. rechtzeitig gehandelt werden kann.

### **5.7 Bedarf an Krippenplätzen im Sinne des § 1 Absatz 6 KiTaG**

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zum 01.08.2013 ist die geplante Versorgungsquote von 35 Prozent nur noch als politischer Orientierungswert zu sehen. Die Deckung des örtlichen Bedarfs ist das einzig maßgebende Kriterium. Mit dem Wegfall der Übergangsregelung zum 01.08.2013 ist daneben auch der eingeschränkte Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern unter einem Jahr zu berücksichtigen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich die Anfragen vorwiegend auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres konzentrieren. Es ist naheliegend, dass berufstätige Eltern mit Ablauf des 12- beziehungsweise 14-monatigen Elterngeldes den Betreuungsbedarf anmelden. In diesen Fällen konnte die Gemeinde Oftersheim in der Vergangenheit stets einen Betreuungsplatz anbieten. Allerdings ist es wichtig, mögliche Faktoren, die einen Einfluss auf die Entwicklung des örtlichen Bedarfs haben könnten, stets im

Blick zu haben, um ggf. rechtzeitig Handlungsmaßnahmen einleiten zu können. Mit der Einführung des zentralen Anmeldeverfahrens vor einigen Jahren ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich.

Eine genauere Prognose ist u.a. aufgrund der nicht eindeutig kalkulierbaren Situation im Hinblick auf die Neubaugebiete (genaue Anzahl der zuziehenden Kinder bis zum Schuleintrittsalter) und die nicht abschließend vorhersehbare Entwicklung der Geflüchteten- und Migrationsbewegung nicht möglich.

Der Neubau des Kindergartens „Sonnenblume“ (2008 Inbetriebnahme) mit zwei Krippengruppen sowie der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte (2011 Inbetriebnahme) mit drei weiteren Krippengruppen waren daher folgerichtige Entscheidungen. Somit konnte der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen Rechnung getragen werden.

Mit der Eröffnung der zweigruppigen Kinderkrippe „Postillion“ im Juli 2014 konnte die weiter gestiegene Nachfrage nach Krippenplätzen gedeckt werden.

Im September 2018 wurde mit der Kinderkrippe „Glückspilze“ als Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen im U3-Bereich eine weitere zweigruppige Krippe eröffnet.

Aufgrund weiterer geplanter Neubaugebiete in der Zukunft sowie auch der Unterbringung weiterer Kinder aus Zuzugsfamilien wird die Nachfrage nach U 3-Betreuungsplätzen wahrscheinlich stabil bleiben.

*Tabelle 8: Anzahl der Kinder (U3-Bereich) in der Gemeinde Oftersheim*

Zum Stichtag 01.03. eines Jahres	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	332	332	335	351	322	299	303
davon unter 1 Jahr	91	120	102	95	98	110	97
Anzahl der Kinder über einem Jahr und unter drei Jahren	<b>241</b>	<b>212</b>	<b>233</b>	<b>256</b>	<b>224</b>	<b>189</b>	<b>206</b>

Insgesamt zeigt sich seit dem Jahr 2017 ein Rückgang der Kinderzahl im Alter von unter drei Jahren. Im Jahr 2020 zeigt sich mit 256 Kindern im Alter zwischen einem und drei Jahren und einem Anstieg um fast 10 Prozent ein Höchststand seit 2017, wohingegen die Anzahl der Kinder dieses Alters in den darauffolgenden Jahren wieder abnimmt. Im Jahr 2023 ist der Anteil der Kinder im Alter von über einem und unter drei Jahren erstmals seit 2020 wieder leicht angestiegen.

### 5.7.1 Bestand an Betreuungsangeboten (U3-Bereich)

Tabelle 9: Bestand Betreuungsangebot im U3-Bereich in der Gemeinde Oftersheim

Einrichtung	Anzahl der Gruppen und Betreuungsangebot	Platzangebot
<b>Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte</b> (Kommunale Einrichtung)	1 Mischgruppe (GT und VÖ)	10 Plätze
	1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	10 Plätze
		→ <b>insgesamt 20 Betreuungsplätze</b>
<b>Peter-Gieser-Kindergarten</b> (unter Trägerschaft der evangelischen Kirche)	1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	10 Plätze
		→ <b>insgesamt 10 Betreuungsplätze</b>
<b>Kindergarten Sonnenblume</b> (unter Trägerschaft des Lebenshilfe e.V.)	2 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	je 10 Plätze
		→ <b>insgesamt 20 Betreuungsplätze</b>
<b>Kinderkrippe Postillion</b> (unter Trägerschaft des Postillion e.V.)	1 Ganztagesgruppe	10 Plätze
	1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	10 Plätze
		→ <b>insgesamt 20 Betreuungsplätze</b>
<b>Kindergruppe Glückspilze</b> (private Einrichtung)	1 Ganztagesgruppe	10 Plätze
	1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	10 Plätze
		→ <b>insgesamt 20 Betreuungsplätze</b>
<b>Gesamtangebot Krippen:</b>	<b>10 Krippengruppen</b>	<b>90 Plätze</b>
<b>Tageseltern</b>	<b>20 Plätze*/tatsächlich aber weniger → ca. 10 Plätze</b>	<b>10 Plätze</b>
<b>Gesamtangebot Krippen und Tageseltern</b>		<b>100 Plätze</b>

\* Dies entspricht der maximalen Gesamtanzahl der erlaubten Betreuungsplätze aller in Oftersheim gemeldeten Tagespflegepersonen. Tatsächlich betreuen die Tagespflegeeltern aber aus verschiedenen Gründen weniger Kinder, sodass bei der Berechnung der Gesamtzahl nicht von zwanzig theoretisch möglichen Plätzen, sondern von zehn Plätzen, die auch tatsächlich belegt sind, ausgegangen wird.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 wurde eine Krippengruppe in der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte in eine Kindergartengruppe (Ü3-Mischgruppe) umgewandelt. Damit reduzierte sich die Anzahl der Krippenplätze um 10 Plätze. Zudem wurde im Kindergartenjahr 2022/23 die Ganztageskrippengruppe in der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte in eine VÖ-Gruppe umgewandelt, da sich einerseits ein Rückgang der Anmeldezahlen im GT-Bereich und andererseits ein Anstieg der Nachfrage an VÖ-Bereich abgezeichnet hat.

Zum Stichtag 01.03.2023 lebten in Oftersheim 303 Kinder (Vergleich Vorjahr: 299 Kinder) unter drei Jahren. Dem gegenüber stehen unter Einbezug der Tagespflegepersonen insgesamt 100 Betreuungsplätze für Kleinkinder.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Anfragen fast ausschließlich auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres konzentrieren, ist insbesondere das Verhältnis von Kindern und Betreuungsplätzen im Alter von einem bis drei Jahren von Bedeutung.

In diesem Altersbereich lebten zum Stand 01.03.2023 206 Kinder (Vergleich Vorjahr: 189 Kinder) in Oftersheim, was in Relation zu den insgesamt 100 zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen im U3-Bereich einer potenziellen Versorgungsquote von 48,54 Prozent entspricht.

Bisher war es stets möglich, allen berufstätigen Eltern einen Krippenplatz anzubieten.

## 5.7.2 Belegungsplanung U3-Bereich im Kalenderjahr 2023 (Stand: Juli 2023)

Tabelle 10: Belegungsplanung im U3-Bereich für das Kindergartenjahr 2023/24

Einrichtung	Peter-Gieser				Sonnenblume				Albert-Schweitzer				Postillion				Glückspilze				Gesamt	
maximales Platzangebot	10				20				20				20				20				90	
	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Aufnahmen	Wechsel Ü3	Belegung	freie Plätze	Belegung	freie Plätze
<b>Belegung 31.12.2022</b>	1	1	10	0	0	0	15	5	1	0	15	5	0	0	16	4	2	0	17	3	73	17
<b>Januar 2023</b>	0	0	10	0	2	0	17	3	1	0	16	4	1	1	16	4	0	1	16	4	75	15
<b>Februar 2023</b>	0	2	8	2	2	0	19	1	1	4	13	7	1	1	16	4	1	0	17	3	73	17
<b>März 2023</b>	1	0	9	1	1	0	20	0	2	1	14	6	0	1	15	5	1	1	17	3	75	15
<b>April 2023</b>	0	0	9	1	1	2	19	1	1	0	15	5	0	0	15	5	1	0	18	2	76	14
<b>Mai 2023</b>	2	2	9	1	1	1	19	1	2	0	17	3	2	0	17	3	1	0	19	1	81	9
<b>Juni 2023</b>	1	1	10	0	0	0	15	5	1	0	15	5	0	0	16	4	2	0	17	3	73	17
<b>Juli 2023</b>	0	0	10	0	2	0	17	3	1	0	16	4	1	1	16	4	0	1	16	4	75	15
<b>August 2023 (Ende Kindergartenjahr 2022/23)</b>	0	0	9	1	0	0	19	1	0	0	17	3	1	0	18	2	0	0	19	1	82	8
<b>September 2023 (Start Kindergartenjahr 2023/24)</b>	1	0	10	0	0	0	19	1	2	2	17	3	1	1	18	2	2	2	19	1	83	7
<b>Oktober 2023</b>	0	1	9	1	1	0	20	0	1	1	17	3	1	1	18	2	2	1	20	0	84	6
<b>November 2023</b>	0	0	9	1	0	2	18	2	2	0	19	1	0	1	17	3	0	0	20	0	83	7
<b>Dezember (31.12.2023)</b>	0	0	9	1	0	1	17	3	0	0	19	1	0	2	15	5	0	0	20	0	80	10

Quelle: eigene Auswertung

### Kindergartenjahr 2022/23

Da die Betreuungsquote mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz nur noch als politischer Orientierungswert gesehen werden kann, ist der tatsächliche örtliche Betreuungsbedarf maßgebend.

Im Kindergartenjahr 2022/23 konnte die Gemeindeverwaltung allen Oftersheimer Familien, die die einen Betreuungsplatz für ihr Kind im U3-Bereich benötigt haben, einen Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ist allerdings ein Rückgang der Bedarfe im GT-Bereich erkennbar, verbunden mit einer gleichzeitig erhöhten Nachfrage nach VÖ-Plätzen. Als Reaktion auf diese Veränderungen wurde in der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte

im Kindergartenjahr 2022/23 vorläufig die Umwandlung der GT-Krippengruppe in eine Mischgruppe vorgenommen.

### **Entwicklungen im Kalenderjahr 2023**

Der Bedarf an Krippenbetreuungsplätzen wird im Rahmen der regulären Anmeldeverfahren (Stichtage 01.01. und 01.07.) spätestens ein halbes Jahr im Voraus erfragt. Daher kann für das Kalenderjahr 2023 bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine sehr konkrete Aussage zu den voraussichtlichen Belegungszahlen gemacht werden.

Generell ist im Kalenderjahr 2023 ein Anstieg der Anmeldungen im Krippenbereich um ca. 24 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ersichtlich, welcher insbesondere in der zweiten Jahreshälfte erkennbar ist. So sind die Anmeldungen im U3-Bereich in den Monaten Juli bis Dezember 2023, verglichen mit gleichen Zeitraum im Jahr 2022, um rund 44 Prozent angestiegen. Wie aus den in Tabelle 10 dargestellten Belegungszahlen im U3-Bereich hervorgeht, sind zum Ende des Kalenderjahres 2023 derzeit grundsätzlich noch 10 freie Betreuungsplätze vorhanden. De facto sind diese jedoch größtenteils bereits verplant, da die Einrichtungen normalerweise lediglich eine Eingewöhnung pro Monat und Gruppe durchführen können und im Dezember aufgrund der Weihnachtsferien ohnehin kaum Eingewöhnungen stattfinden.

Wie in Kapitel 5 beschrieben, zeichnet sich für das zweite Jahr der Pandemie eine deutliche Zunahme der Geburtenanzahl in Baden-Württemberg ab. Ein vergleichbarer Trend ist auch in Oftersheim abzulesen. Die in diesem Zeitraum geborenen Kinder vollenden im Jahr 2023 sukzessive das erste Lebensjahr, wodurch die erhöhten Anmeldezahlen z.T. erklärt werden können. Den Prognosen folgend ist es jedoch eher unwahrscheinlich, dass sich dieser positive Trend fortsetzen wird. So ist, nach vorläufigen Ergebnissen, die Geburtenzahl in Baden-Württemberg bereits im Zeitraum Januar bis August 2022 um rund 9 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021 gesunken, was u.a. auf schwierige wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen zurückgeführt werden kann. Die schwierige wirtschaftliche Lage kann jedoch auch dazu führen, dass Eltern von Kleinkindern früher als geplant wieder in den Beruf zurückkehren müssen, um den Lebensunterhalt der Familie gewährleisten zu können. Berücksichtigt werden muss auch die weiterhin nicht absehbare Entwicklung des Ukrainekriegs. Bislang sind in Oftersheim maßgeblich geflüchtete Mütter mit Kindern angekommen, weshalb die Nachfrage nach Betreuungsplätzen seit Kriegsbeginn Ende Februar 2022 zusätzlich angestiegen ist.

Aufgrund der genannten Entwicklungen gilt es, die Anmeldezahlen im Krippenbereich weiterhin zu beobachten. Das Sachgebiet Kitas hat bereits unterschiedliche Lösungsansätze entwickelt, um ggf. relativ kurzfristig zusätzliche Betreuungsplätze im U3-Bereich generieren zu können (z.B. Umwandlung einer Krippen- in eine Kindergartengruppe in einer bestehenden Einrichtung). Ob dies notwendig sein wird, hängt u.a. auch von dem noch ausstehenden diesjährigen Juli-Anmeldeverfahren im Krippenbereich ab.

## 5. Qualitativer Bedarf

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 4. Juni 2008 (Az. 12 S 2559/06) umfasst die Planungspflicht neben dem quantitativen auch den qualitativen Bedarf an Betreuungsplätzen und die Frage nach der Betreuungsform. Der qualitative Bedarf richtet sich insbesondere an den Erfordernissen folgender Regelungen des SGB VIII:

- § 3 Absatz 1 SGB VIII: Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen
- § 4 Absatz 2 SGB VIII: Vorrang geeigneter Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vor Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe
- § 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Aufgrund der vorhandenen Trägervielfalt in Oftersheim kann den elterlichen Erziehungsvorstellungen weitgehend entsprochen werden. Somit findet der Bedarf auch in qualitativer Hinsicht seine Berücksichtigung.

Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welches nach wie vor Mütter im Vergleich zu Vätern überdurchschnittlich betrifft, erlangt gesellschaftlich immer mehr Relevanz. So zeigt sich einerseits, dass Regelgruppen mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag und VÖ1-Betreuungszeiten (zumeist bis 13.00 Uhr) vielen berufstätigen Eltern nicht mehr ausreichen. Andererseits steigt die Nachfrage in den Bereichen der VÖ2-Betreuungszeiten (bis 14.30 Uhr). Im Bereich der Ganztagesbetreuung zeichnet sich derzeit ein Rückgang der Nachfrage ab. So werden in Absprache mit den Einrichtungsleitungen und Trägern bereits Überlegungen angestellt, um auf diese Entwicklungen kurzfristig reagieren zu können, sofern sich diese Entwicklungen manifestieren.

Der Gemeinde Oftersheim ist es sehr wichtig, den geänderten Anforderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerecht zu werden. So wurden in der jüngeren Vergangenheit folgende Maßnahmen getroffen:

- In der kommunalen Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte wurde zum Kindergartenjahr 2020/21 eine Krippengruppe in eine Kindergartengruppe in Mischform (GT/VÖ) umgewandelt, um die Gesamtzahl der Tagesplätze zu erhöhen.
- Zudem wurde in der Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte im Kindergartenjahr 2022/23 die GT-Krippengruppe in eine Mischgruppe umgewandelt.
- Im katholischen Kindergarten St. Kilian werden die Öffnungszeiten der VÖ-Gruppen zu Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 von bislang 07.30 bis 14.00 Uhr auf 07.30 bis 14.30 Uhr ausgeweitet.

Grundsätzlich gilt in allen Kindergärten das Eingewöhnungsangebot für Kinder ab 33 Monaten, wengleich die Einrichtungen dieses Angebot nur unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung stehen, anbieten können.

Kriterien für die Inanspruchnahme sind:

- Beruflicher Wiedereinstieg der Mutter zum 3. Geburtstag des Kindes
- Änderung der familiären Situation (z. B. bevorstehende Geburt eines weiteren Kindes)
- Terminlich nahestehender Klinikaufenthalt oder Kur der Hauptbetreuungsperson

Weiter ist zu beobachten, dass immer mehr Eltern den Wunsch nach flexiblen Öffnungszeiten verbunden mit möglichst wenigen Schließtagen pro Jahr äußern. Sukzessive wurden daher bereits vor einiger Zeit die Schließtage in den Oftersheimer Kindergärten reduziert. Während

den Sommerferien haben alle örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen – mit Ausnahme der Kinderkrippe Postillion – drei Wochen geschlossen.

Sollte in Einzelfällen ein Betreuungsbedarf entstehen, der durch keine örtliche Einrichtung abgedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen.

## 6. Elternbeiträge

In der Gemeinde Oftersheim gelten für alle Betreuungseinrichtungen einheitliche, nach dem Betreuungsumfang gestaffelte Elternbeiträge.

Nach Abstimmung mit allen örtlichen Trägern hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.12.2015 mehrheitlich beschlossen, dass mit **Beginn des Kindergartenjahres 2016/17** die Elternbeiträge gemäß dem **Württembergischen Modell** grundsätzlich an die dann geltenden Landesrichtsätze angepasst werden und von einer 11-Monats- auf eine 12-Monatsbeitragszahlung umgestellt wird.

Gemäß den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen werden in den Oftersheimer Betreuungseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 folgende Elternbeiträge erhoben (die eingeklammerten Zahlen handelt es sich um die Beiträge des Vorjahres):

### Kindergartenbeiträge für Gruppenangebote für Kinder von 3-6 Jahren:

Angebot:	Regelgruppe	VÖ-Gruppe			Tagesgruppe
		15 % Zuschlag auf Regelbeitrag	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	(zuzügl. Mittagstisch)
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>1 Kind</b> unter 18 Jahren		bis 30,5 Std.	bis 33 Std.	bis 35,5 Std.	bis 50 Std.
(in Klammer stehen die bisherigen Beiträge)					
		<b>138 €</b> (127 €)	<b>159 €</b> (146 €)	<b>172 €</b> (158 €)	<b>185 €</b> (170 €)
					<b>393 €</b> (362 €)

### Ermäßigungsregelung:

Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>2 Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>104 €</b> (95 €)	<b>119 €</b> (110 €)	<b>129 €</b> (119 €)	<b>139 €</b> (128 €)	<b>295 €</b> (272 €)	(75 % vom Beitrag für Fam. mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>3 Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>69 €</b> (64 €)	<b>80 €</b> (73 €)	<b>86 €</b> (79 €)	<b>93 €</b> (85 €)	<b>197 €</b> (181 €)	(50 % vom Beitrag für Fam. mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>4 oder mehr Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>28 €</b> (25 €)	<b>32 €</b> (29 €)	<b>34 €</b> (32 €)	<b>37 €</b> (34 €)	<b>79 €</b> (72 €)	(20 % vom Beitrag für Fam. mit 1 Kind)

**Beitrag für 33-Monatskinder: 50 % auf den jeweiligen Gruppenbeitrag**

### Krippenbeiträge für Gruppenangebote für Kinder unter 3 Jahren:

Angebot:	bis 30,5 Std.	bis 33 Std.	bis 35,5 Std.	bis 50 Std.
		Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo.	Anteil. Zuschlag nach Std./Wo. (zzgl. Mittagstisch)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>1 Kind</b> unter 18 Jahren	<b>408 €</b> (376 €)	<b>441 €</b> (407 €)	<b>475 €</b> (438 €)	<b>669 €</b> (616 €)

### Ermäßigungsregelung:

Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>2 Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>306 €</b> (282 €)	<b>331 €</b> (305 €)	<b>356 €</b> (329 €)	<b>502 €</b> (462 €)	(75 % vom Beitrag für Familie mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>3 Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>204 €</b> (188 €)	<b>221 €</b> (204 €)	<b>238 €</b> (219 €)	<b>335 €</b> (308 €)	(50 % vom Beitrag für Familie mit 1 Kind)
Für ein Kind aus einer Fam. mit <b>4 oder mehr Kindern</b> unter 18 Jahren	<b>82 €</b> (75 €)	<b>88 €</b> (81 €)	<b>95 €</b> (88 €)	<b>134 €</b> (123 €)	(20 % vom Beitrag für Familie mit 1 Kind)

In ihrem gemeinsamen Schreiben äußern sich die Beteiligten zu der Anpassung der Elternbeiträge in Form einer **Erhöhung um 8,5 Prozent** im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

*„Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.*

*Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.*

*Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.*

*Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen.“*

## 7. Fazit und Ausblick

Die örtliche Bedarfsplanung orientiert sich stets am jeweiligen Kindergartenjahr und ist ein fortlaufender Prozess. Durch die Bestandsaufnahme, die Bedarfsermittlung und die Maßnahmenplanung werden anstehende Entwicklungen beobachtet und möglichst rechtzeitig die Weichen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Gemeinde gestellt.

Bei Betrachtung der Entwicklung der Geburtenzahlen in der Gemeinde Oftersheim zeigt sich insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 ein Anstieg. So wurden im ersten Corona-Jahr über 22 Prozent mehr Kinder geboren als im Vorjahr. Aufgrund der zum Stichtag 01.07.2023 vergleichsweise geringen Geburtenanzahl im aktuellen Kalenderjahr ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die steigende Tendenz der Geburten weiter fortsetzen wird – dies würde sich auch mit der generellen Bevölkerungsentwicklungsprognose für Baden-Württemberg decken.

Nichtsdestotrotz macht sich diese Entwicklung in den Anmeldezahlen im Krippenbereich in den Jahren 2022 und 2023 bemerkbar. Bis Ende dieses Jahres sind lediglich zehn freie Betreuungsplätze im **Ü3-Bereich** unbesetzt (Vergleich zum Vorjahr: 25 freie Plätze), welche jedoch größtenteils bereits mit den Neuaufnahmen Anfang des kommenden Jahres verplant sind. Obwohl die Geburtenzahlen im Jahr 2023 gemäß den aktuell vorliegenden Daten voraussichtlich rückläufig sein werden, übt die Inflation sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage Deutschlands Druck auf Familien aus. Die steigenden Lebenshaltungskosten könnten Eltern zukünftig vermehrt dazu zwingen, nach der Geburt ihres Kindes früher in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren und somit einen Krippenplatz in Anspruch zu nehmen. Zwar findet in den Kinderkrippen – anders als in den Kindergärten – unterjährig (nicht stichtagsbezogen) eine stetige Fluktuation statt, jedoch sind diese Entwicklungen kontinuierlich nachzuverfolgen, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Krippenbereich generieren zu können. Wie in Kapitel 5.7.2 beschrieben, hat die Gemeindeverwaltung bereits entsprechende Handlungsoptionen evaluiert und befindet sich diesbezüglich im Austausch mit den entsprechenden Betreuungseinrichtungen sowie deren Trägern.

Um ein realistisches Bild von der Betreuungssituation in der Gemeinde Oftersheim darstellen zu können, wurde im **Ü3-Bereich** der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/24 das tatsächliche Platzangebot zugrunde gelegt, welches sich aus den in den Jahren 2006 und 2007 mit den Trägern der örtlichen Einrichtungen geschlossenen und in diesem Punkt noch gültigen Betriebsträgerverträgen ergibt. Hintergrund der damals vertraglich vereinbarten kleineren Gruppengrößen war, eine erhöhte Betreuungsqualität sowie eine Verbesserung der Betreuungssituation in den Einrichtungen zu erreichen – vor dem Hintergrund des 2005/06 eingeführten Orientierungsplans für baden-württembergische Kindergärten, der mit seinen Ansätzen und Anforderungen die pädagogische Arbeit auf ein neues Niveau gehoben hatte. Dadurch reduzierte sich die Platzanzahl von 481, welche nach den Betriebserlaubnissen die maximal zu belegende Gesamtplatzzahl ist, auf 444. Im Kindergartenbedarfsplan 2016/17 hatte die Gemeinde aufgrund von platztechnischen Engpässen auf die Ausweisung der maximal belegbaren Ü3-Platzkapazitäten umgestellt, was mittlerweile aufgrund einer anderen Situation in der Realität nicht mehr angebracht erscheint. Nichtsdestotrotz wird das maximale Ü3-Platzangebot deklaratorisch weiterhin im Bedarfsplan geführt, um in Phasen von Platzengpässen im Ü3-Bereich auch in Zukunft handlungsfähig zu sein.

Anhand der vorliegenden Anmeldezahlen aus dem Anmeldeverfahren im Januar 2023 ist davon auszugehen, dass bis zum Ende dieses Kindergartenjahres 405 Betreuungsplätze benötigt werden, was die zugrunde gelegte Planungsquote (404 Plätze) fast exakt bestätigt. Unter Berücksichtigung der geplanten Neuaufnahmen werden bis Ende 2023 voraussichtlich 87 freie Plätze vorhanden sein, welche im neuen Jahr sukzessive wiederbelegt werden. Zum Ende

des Kindergartenjahres 2023/24 werden somit nach derzeitigem Stand und unter Berücksichtigung der Doppelplatzbelegung durch Kinder mit sog. Behinderung über 410 Betreuungsplätze belegt und folglich ca. 30 freie Betreuungsplätze verfügbar sein. Angesichts eventueller Zuzüge von Familien mit Kindern im Kindergartenalter sowie der in Oftersheim ankommenden Geflüchteten wird somit der Gemeindeverwaltung sowie den Einrichtungsleitungen voraussichtlich ausreichend Handlungsspielraum bleiben, um auch kurzfristig im Bedarfsfall Betreuungsplätze bereitstellen zu können.

Aus den vorliegenden Planungszahlen geht hervor, dass im Kindergartenjahr 2024/25 eine größere Anzahl vakanter Betreuungsplätze im Ü3-Bereich vorhanden sein wird. Für dieses Szenario wurden seitens der Gemeindeverwaltung bereits diverse Handlungsoptionen ausgearbeitet (u.a. bedarfsangepasste Gruppenumwandlung einer Ü3- in eine U3-Gruppe, Freigabe eines gewissen Platzkontingents an andere Kommunen), um diesen Vakanzen entgegenzuwirken.

Selbstverständlich können hinsichtlich der Anzahl zukünftiger Zuzüge von Familien nach Oftersheim derzeit keine konkreten Aussagen getroffen werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft Neubauprojekte auf dem Gemeindegebiet realisiert werden, die voraussichtlich zu einem Zuzug junger Familien mit Kindern führen. Auch die Zahl der in Oftersheim ankommenden Geflüchteten mit Kindern im Krippen- oder Kindergartenalter ist derzeit – insbesondere hinsichtlich der weiterhin bestehenden Ungewissheit des weiteren Kriegsverlaufs in der Ukraine – schwer abschätzbar. Anders als im Jahr 2015 fliehen aktuell maßgeblich Frauen mit Kindern aus der Ukraine nach Deutschland. Dementsprechend könnte es zu einer vermehrten Nachfrage nach Betreuungsplätzen kommen – vorausgesetzt die Familien haben eine längerfristige Bleibeabsicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den Oftersheimer Betreuungseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/24 aller Voraussicht nach sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich grundsätzlich ausreichend Betreuungsplätze verfügbar sein werden. Generell sind die o.g. Entwicklungen weiterhin im Blick zu behalten, um ggf. rechtzeitig notwendige Angebotsveränderungen in die Wege leiten zu können.